

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 260/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max H [REDACTED], L [REDACTED]
[REDACTED] G [REDACTED] C [REDACTED] G [REDACTED] H [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat die nach dem Gutachten des Sachverständigen M. in den Jahren 1940 bis 1942 auf psychischem Gebiet bestehende Erwerbsminderung von 25 bis 30 % in vollem Umfang der Verfolgung zugerechnet und ist damit, entgegen der Meinung

- 2 -

des Beschwerdeverfahrens, der Bestimmung des § 4 Abs. 2. 17 und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerecht geworden. Für die Zeit ab 1943 hat es die bestimmte Feststellung getroffen, daß die Ursachen der psychischen abnormen Persönlichkeitsveränderung nur noch in der Veranlagung des Klägers, also nicht mehr auf der Verfolgung, beruhen. Zudem hat es noch ausgeführt, daß den vom Sachverständigen beschriebenen kurz andauernden depressiven Einbrüchen keine nennenswerte erwerbsmindernde Bedeutung zukommt. Diese tatrichterliche Feststellung trägt die Entscheidung.

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG gegeben. Die sofortige Beschwerde wird daher mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)